

SATZUNG

"Förderverein Kurt Lorenz-Preis e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kurt Lorenz-Preis e.V.",

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere durch die regelmäßige Vergabe des „Kurt-Lorenz-Preises“ verwirklicht. Er soll alle zwei Jahre vergeben werden. Zielsetzung des "Kurt Lorenz-Preises" ist es, Initiativen zu fördern, die Impulse für das kulturelle Leben der Stadt Leverkusen und der Bürger dieser Stadt geben. Diese Initiativen können zum Beispiel das Erscheinungsbild der Stadt, die Stadtentwicklung, Formen des Zusammenlebens als Form kulturellen Miteinanders in der Stadt, die Förderung künstlerischer Einzelleistungen in bildender Kunst, Musik, Architektur und Literatur zum Gegenstand haben. Mit dem Preis soll die Entwicklung von Konzepten und Modellen, die kulturelle Wirksamkeit für die Bürger und die Stadt Leverkusen insgesamt haben, ausgezeichnet werden.

Der Preis soll für außerordentliche Leistungen von Einzelpersonen bzw. Gruppen verliehen werden, die im Sinne der dargestellten Zielsetzung des "Kurt Lorenz-Preises" gewirkt haben.

Vornehmlich soll der Preis Personen verliehen werden, die in Leverkusen wohnen, dort tätig sind oder aus Leverkusen kommen und für diese Stadt wirksam sind. Darüber hinaus kann der Preis an Personen außerhalb der Stadt vergeben werden, wenn deren kulturelle Leistungen für Leverkusen in besonderem Maße wirksam bzw. übertragbar sind.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss aus wichtigem Grund nach Anhörung des Betroffenen.
- (4) Wer mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den Rückstand trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig ausgleicht, gilt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mahnung erfolgt, als ausgetreten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Festlegung des Beitragssatzes bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; dieser kann auch für das laufende Geschäftsjahr gefasst werden. Die Beiträge sollen im Lastschrift-Einzugsverfahren entrichtet werden.
- (2) Damit der Vereinszweck erfüllt werden kann, sind die Mitglieder, die sich diesem Vereinszweck besonders verpflichtet fühlen, außerdem zu jährlichen Spenden aufgerufen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jury.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Zu ihr lädt der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

{a) Bericht des Vorsitzenden über die letzten zwei abgelaufenen Geschäftsjahre,

(b) Bericht des Schatzmeisters über die letzten zwei abgelaufenen Geschäftsjahre,

(c) Entlastung des Vorstandes,

(d) Wahl der Mitglieder der Jury,

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Absatz (1) gilt entsprechend.

(5) Soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten nur ihre Auslagen ersetzt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

(c) Erstellung des Budgets, Verwaltung des Grundkapitals, Verwaltung und Einsatz der Mittel, Ein- und Ausgabenrechnung, Erstellung der Jahresberichte.

(d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

(e) Ausgestaltung des Wettbewerbs zum "Kurt Lorenz-Preis" und Preisvergabe.

(f) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll, der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse bei der Organisation und Durchführung von Aktivitäten für den Verein tätig sind. Jedes Mitglied soll mindestens einmal Mitglied der Jury (§ 11) sein.

§ 11

Jury

(1) Die Jury trifft verbindlich die Auswahl des Preisträgers/der Preisträger.

Sie gibt dem Vorstand Empfehlungen für die Ausgestaltung des Wettbewerbs zur Vergabe des "Kurt Lorenz-Preises".

(2) Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern. Von den Mitgliedern der Jury können zwei Nichtvereinsmitglieder sein. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied der Jury sein. Die Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht für den jeweils der folgenden Preisvergabe vorhergehenden Zeitraum.

Mit der Wahl der Jury-Mitglieder legt die Mitgliederversammlung gleichzeitig den €-Betrag des Preises fest, der während der Amtszeit dieser Jury vergeben werden soll.

(3) Die Jury wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Jurymitglied – sowie einem zweiten Jurymitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden.

Zinserträge und Mitgliedsbeiträge sollten in vollem Umfang für das Preisgeld, die Durchführung der Preisverleihung sowie die Verwaltungskosten verwendet werden.

Spenden und andere Fördermittel können zusätzlich für diesen Zweck oder andere satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

§ 13

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Zwecks des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhanden Vermögen an die Stadt Leverkusen, die es für gleichartige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung und den Zweck des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Leverkusen, den 2. Dezember 2008